



Inhalt, Nr. 19/2025
• Sitzung des Sozialausschusses am Donnerstag, den 26.06.2025, 14:00 Uhr • Vollzug der Baugesetze • Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching Landkreis München für das Haushaltsjahr 2025

Sitzung des Sozialausschusses am Donnerstag, den 26.06.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2594 / Am Donnerstag, 26. Juni 2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner-klosters, Landratsamt München, Mariahilf-platz 17, 81541 München, eine Sitzung des Sozialausschusses statt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.04.2025
2. Zwischenbericht MILK - Männerberatung im Landkreis München
3. Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis München nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII; Aktualisierung 2025
4. Antrag der SPD-Fraktion des Kreistages München zur Aktualisierung des Armutsberichtes und des dazugehörigen Armutsbekämpfungs-planes
5. Fortsetzung der Förderung des Projektes „Wohnen für Hilfe im Landkreis München“ BEI-NANDER e. V., Leonrodstr. 14b, 80634 München für das Jahr 2026
6. Antrag der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen - Unterhaching zur weiteren Förderung des Leuchtturmprojektes: Service- und Beratungs-stelle für ältere Menschen, Eschenstr. 40, 82024 Taufkirchen, für das Jahr 2026
7. Antrag des Vereins Stadtteilarbeit e.V. zur wei-teren Förderung des Kompetenzzentrums Woh-nen - Wohnberatung/Wohnungsanpassung im Landkreis München - für das Jahr 2026
8. Antrag auf Weiterförderung der Arbeitsge-meinschaft der Nachbarschaftshilfen München-Land (ARGE-NBH) für die Jahre 2026-2028
9. Weiterförderung des Vereins KulturRaum München gGmbH - einfach Kultur für alle - An-trag vom 02.04.2025
10. Empfehlungen für die Arbeit von Beauftrag-ten und Interessenvertretungen für Seniorinnen und Senioren in den Kommunen des Landkrei-ses München
11. Weiterführung der Förderung „Inklusionstaxi für den Landkreis München“ für den Zeitraum 2026-2028
12. Umwidmung von Fördermitteln zur Umset-zung des Palliativ-Geriatriischen Dienstes (PGD) an den Hospizverein Isartal e.V.
13. Erlass einer Förderrichtlinie für den Palliativ-Geriatriischen Dienst (PGD)
14. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2595 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bau-ordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 28.05.2025

Vorhaben: Tektur: Umbau und Erweiterung Ernst-Mach-Gymnasium, hier: Entfall Dachbe-grünung Bauteil K sowie Fassadenverkleidungen Nord und Süd der Aufstockungen Bauteile F und G, Än-derung Gebäudehöhe, Umorganisationen in der Grundrissgestaltung ohne Funktionsänderung

Grundstück: Gemarkung Haar, Fl.Nr. 361/65

Bauort: 85540 Haar Kr. München, Jagdfeldring

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 28.05.2025, Nr. 4.1-0217/24/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vor-haben „Tektur: Umbau und Erweiterung Ernst-Mach-Gymnasium, hier: Entfall Dachbegrünung Bauteil K sowie Fassadenverkleidungen Nord und Süd der Aufstockungen Bauteile F und G, Änderung Gebäudehöhe, Umorganisationen in der Grundrissgestaltung ohne Funktionsände-rung“ auf dem Grundstück der Gemarkung Haar, Fl.Nr. 361/65 in 85540 Haar Kr. München, Jagd-feldring erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befrei-ungen von den Festsetzungen des Bebauungs-planes erteilt.
3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestim-mungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides fest-gesetzt sind.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungs-bescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfah-ren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 347/208, 348/2, 348/32, 361/64, 582 und 583) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbe-scheides durch öffentliche Bekanntma-chung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bau-ordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekannt-machung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München er-hoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Frei-staat Bayern) und den Gegenstand des Klagebe-gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Tatsachen und Beweismittel sollen angege-ben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmi-gung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Wider-spruchsverfahren im Bereich des Baurechts ab-geschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzan-trägen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu ent-richten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die ge-nehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Haar, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2596 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bau-ordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 04.06.2025

Vorhaben: Ausbau Speicher und Umnutzung Büros zu Wohnungen im DG Bauteil E und G.

Grundstück: Gemarkung Heimstetten, Fl.Nr. 104/107

Bauort: 85551 Kirchheim bei München, Räter-straße 24, 26

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 04.06.2025, Nr. 4.1-0058/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorha-ben „Ausbau Speicher und Umnutzung Büros zu Wohnungen im DG Bauteil E und G.“ auf dem Grundstück der Gemarkung Heimstetten Fl.Nr. 104/107 in 85551 Kirchheim bei München, Rä-terstraße 24, 26 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befrei-ungen von den Festsetzungen des Bebauungs-planes erteilt.
3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestim-mungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides fest-gesetzt sind.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungs-bescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsver-fahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 104/108, Ge-markung Heimstetten) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zu-stimmung der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr.104/108, Gemarkung Heimstetten zu ertei-len, da öffentlich-rechtlich zu schützende nach-barliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).
7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekannt-machung als bewirkt.
8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München er-hoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Frei-staat Bayern) und den Gegenstand des Klagebe-gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-den Tatsachen und Beweismittel sollen angege-ben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmi-gung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Wider-spruchsverfahren im Bereich des Baurechts ab-geschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzan-trägen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu ent-richten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die ge-nehmigten Unterlagen können bei der Gemein-de Kirchheim b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F1.58, Franken-thaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen wer-den.

Haushaltssatzung des Zweckver-bandes Staatliches Gymnasium Oberhaching Landkreis München für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 2597/ Haushaltssatzung des Zweckver-bandes Staatliches Gymnasium Oberhaching Landkreis München für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.413.500 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 538.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Ver-mögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-haushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festge-setzt:

im Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	2.982.300 €
Gemeinde Grünwald	3.100 €
Gemeinde Oberhaching	210.800 €
Gemeinde Sauerlach	52.000 €
Gemeinde Taufkirchen	39.800 €

im Vermögenshaushalt	
Landkreis München	512.800 €
Gemeinde Grünwald	300 €
Gemeinde Oberhaching	17.300 €
Gemeinde Sauerlach	4.300 €
Gemeinde Taufkirchen	3.300 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu den rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 360.000 € festge-setzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Oberhaching, 02.04.2025
Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de